

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Betreuungssatzung)

Grundlage dieser Satzung ist das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578). Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen (Horten) in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Betreuung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen privatrechtlichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.

§ 3 Anmeldung, Aufnahme, Benutzung

- (1) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel zum Schulanmeldetermin für das jeweilige Schuljahr schriftlich unter Nutzung des bereitgestellten Aufnahmeantrages.
- (2) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 7 SächsKitaG dem Träger nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Dies gilt nicht für die Masern-Schutz-Impfung.

- (3) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung durch die angemeldeten Kinder soll grundsätzlich regelmäßig erfolgen. Muss ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen der Kindertageseinrichtung fernbleiben, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung hierüber am ersten Tag des Fernbleibens bis 08:00 Uhr zu verständigen.
- (4) Dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes sind der Kindertageseinrichtung bei der Aufnahme mit dem bereitgestellten Aufnahmeantrag schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Gastkinder

Soweit die Kindertageseinrichtung über freie Platzkapazität verfügt und kein zusätzlicher Personalbedarf durch die Gastkindbetreuung entsteht, ist die Aufnahme von Gastkindern möglich. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen tageweise betreut werden können. Grundlage ist eine vertragliche Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Ebersbach-Neugersdorf. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Stadt Ebersbach-Neugersdorf in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Auf eine Betreuung als Gastkind besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Öffnungszeiten / Betreuungsangebote

- (1) Entsprechend dem Bedarf werden die Öffnungszeiten durch den Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternrat der Einrichtung und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Ausnahmen können die in Abs. 5 genannten Fälle sein.
- (2) Öffnungszeiten der Horte in der Regel:

06:00 Uhr – 08:30 Uhr
11:00 Uhr – 16:30 Uhr

Innerhalb der Öffnungszeiten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

5 h - ohne Frühhortbetreuung
6 h - mit Frühhortbetreuung

(3) Ferienbetreuung und Betreuung an schulfreien Tagen im Hort

Während der Ferien sowie an schulfreien Tagen – ausgenommen Brückentage - wird im Hort eine Öffnungszeiten von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten.

Innerhalb der Öffnungszeiten der Horte ist während der Ferien sowie an schulfreien Tagen eine Betreuung bis zu 9 Stunden täglich ohne Erhebung von Mehrbetreuungskosten möglich. Für eine darüber hinausgehende Betreuung innerhalb der Öffnungszeiten werden Mehrbetreuungskosten entsprechend der Elternbeitragssatzung erhoben.

In den Sommerferien erfolgt in den Horten jährlich abwechselnd eine 14tägige Schließzeit.

Eine Hortbetreuung während der Schließzeiten kann in dem jeweils geöffneten Hort gewährleistet werden, wenn ein konkreter Betreuungsbedarf in dieser Zeit besteht.

- (4) Für die Inanspruchnahme einer Betreuung über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus und für die Betreuung nach Ende der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden zusätzliche Betreuungsentgelte entsprechend der Elternbeitragssatzung erhoben.
- (5) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
- an besuchsaarmen Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage), zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an variablen Ferientagen
 - zur Durchführung von pädagogischen Tagen für das Personal der Kindertageseinrichtung.
 - Bei sonstigen notwendigen Schließungen aus technisch-organisatorischen Gründen (z.B. Havarien) oder aufgrund infektiöser Krankheitsgeschehen (z.B. angeordnete Schließungen wegen Pandemien).

§ 6 **Änderungen, Kündigung**

- (1) **Änderungen** der Betreuungszeit sind einen Monat vorher schriftlich mit dem bereitgestellten Formular Änderung zum Betreuungsvertrag bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf einzureichen und sind grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich. Jede Veränderung der Verhältnisse der Personensorgeberechtigten (z.B. Familienstand, Wohnort, Geschwisterkinder, Namensänderung, Änderung der Bankverbindung) ist unverzüglich der Stadt Ebersbach-Neugersdorf schriftlich mit dem bereitgestellten Formular Änderung zum Betreuungsvertrag bzw. SEPA-Lastschriftmandat mitzuteilen.
- (2) Die Beendigung der Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die **Kündigung** des Betreuungsvertrages.

Eine **Kündigung** ist nur zum Monatsende möglich und einen Monat vorher schriftlich bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf einzureichen.

Erfolgt die Kündigung verspätet, haben die Personensorgeberechtigten in der Regel den Elternbeitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.

Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung / Kündigung erfordern, wird durch die Stadt Ebersbach-Neugersdorf im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung entschieden.
- (3) Eine automatische Beendigung des Betreuungsvertrages kann ausschließlich mit Beendigung der 4. Klasse und nur zum letzten Tag der Sommerferien erfolgen. Der Elternbeitrag ist bis zum Zeitpunkt der automatischen Beendigung des Betreuungsvertrages taggenau zu zahlen.
- (4) Beim Wechsel in eine Kindertageseinrichtung eines anderen Trägers ist eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages erforderlich.
- (5) Soll ein Wechsel der Kindertageseinrichtung innerhalb einer Trägerschaft erfolgen, ist dies dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages für die neue Kindertageseinrichtung ist erforderlich.

§ 7 **Außerordentliche Kündigung**

- (1) Der Stadt Ebersbach-Neugersdorf steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt,
- im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Kindertageseinrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
- die Kindertageseinrichtung geschlossen wird,
- ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Kindes während der Betreuung vorliegt, von ihm z.B. eine Gefahr für sich oder / und andere Kinder ausgeht oder / und es den Anweisungen des Betreuungspersonals nicht nachkommt und dadurch sich selbst oder / und andere Kinder gefährdet.

§ 8

Versorgung mit Speisen und Getränken

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stellt die Stadt Ebersbach-Neugersdorf die Versorgung sicher.
- (2) Durch geeignete Anbieter wird das Mittagessen bereitgestellt und durch diese direkt den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Dazu bedarf es eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.
- (3) Wird in der Kindertageseinrichtung eine Getränkeversorgung angeboten, wird ein Getränkegeld erhoben.

§ 9

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten hat das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht für die ihm anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die ErzieherInnen der Kindertageseinrichtung und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes durch die ErzieherInnen an die Personensorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen.
- (2) Auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten bzw. den abholberechtigten Personen.

- (3) Wenn ein Kind von anderen als im Anmeldeformular angegebenen Personen abgeholt werden soll, ist dies der Kindertageseinrichtung schriftlich mit bereitgestelltem Formular Abholberechtigte mitzuteilen. Anderenfalls verbleibt das Kind bis zur Abholung durch die abholberechtigten Personen in der Kindertageseinrichtung. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.
- (4) Soll ein Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür ebenfalls der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben.

§ 10 Versicherungsschutz

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die Kinder im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden, im Rahmen des SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung).

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten wird durch die Elternversammlung und den Elternbeirat wahrgenommen.

Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Sie tritt mindestens einmal im Jahr (Schuljahresbeginn) zusammen. Elternversammlungen können auch auf Gruppenebene stattfinden.

Die Elternversammlung wählt jährlich den Elternbeirat.

- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Stadt Ebersbach-Neugersdorf zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.

- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
- die Festlegung der Öffnungszeiten
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
 - die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
 - die Kostengestaltung
 - Änderungen bei der Essensversorgung
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.

Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder je Einrichtung soll mindestens 3 Mitglieder betragen. Sie soll 10 Mitglieder nicht überschreiten.

- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind die in der Elternversammlung anwesenden Personensorgeberechtigten. Außerdem wählbar sind Personensorgeberechtigte, die an der Elternversammlung nicht teilnehmen können, wenn sie im Vorfeld ihr Interesse signalisiert und schriftlich erklärt haben, dass sie für den Fall ihrer Wahl diese annehmen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben gemeinsam für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine Stimme.
- (6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.

An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel ein Vertreter der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 12 Mitwirkung der Kinder

Die Kinder erhalten die Möglichkeit, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

§ 13

Elternbeitrag und weitere Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit der Kündigung des Betreuungsvertrages gemäß § 6 dieser Satzung. Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe entsprechend des Betreuungsvertrages und der Elternbeitragssatzung zu entrichten.
- (2) Versorgungsleistungen sind in diesem Betrag nicht enthalten.

§ 14

Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Antrages zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung von Elternbeitrag und weiterer Entgelte haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Rechtsgrundlagen dafür sind § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 62 ff. SGB VIII und §§ 67 bis 85a SGB X.

§ 15

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung in der Familie. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen verwirklicht.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

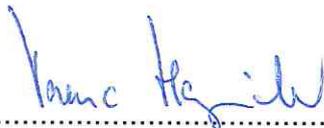
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

- (4) Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ebersbach-Neugersdorf Neugersdorf und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf vom 01.08.2016, die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 29.05.2018 sowie die 2. Änderungssatzung in der Fassung vom 25.06.2018 außer Kraft.

Ebersbach- Neugersdorf, 23.11.2021



.....
Verena Hergenröder
Bürgermeisterin



